MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

Ein Versuchsballon steigt auf: Regierungsvorlage zum GesRÃ?G 2023 mit neuer Kapitalgesellschaftsform

Description

Date Created
30.11.2023
Meta Fields

MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

Inhalt : KÃ¼rzlich wurde die **Regierungsvorlage fÃ¼r das Gesellschaftsrechts-Ã?nderungsgesetz 2023** verÃ¶ffentlicht. Sie enthÃ¤lt in ihrem Art. 1 das **Bundesgesetz Ã¼ber die Flexible Kapitalgesellschaft** (Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz bzw. FlexKapGG). Das Gesetzesvorhaben ist mÃ¶glicherweise bei vielen durch die Verwendung der weiblichen Form fÃ¼r bestimmte Bezeichnungen (z.B. â??Gesellschafterinnenbeschlussâ??) bekannt geworden, doch handelt es sich hierbei nur um eine moderne Begleiterscheinung der neuen Kapitalgesellschaftsform, welche insbesondere fÃ¼r Startups attraktiv sein soll. **Vorweg**: Es ist nicht alles neu, sondern vieles alt und einiges neu. Im Bereich der Kunst wÃ¼rde man in einem solchen Fall wohl von â??Collageâ?? oder â??Eklektizismusâ?? sprechen kÃ¶nnen. In der Sache geht es um Regelungen, welche eine modernisierte und flexibilisierte Variante der GmbH (mit aktienrechtlichen EinschlÃ¤gen) zur VerfÃ¼gung stellen sollen. Gleichwohl soll hierfÃ¼r â?? â??nurâ?? â?? eine **eigene neue Gesellschaftsform** geschaffen werden, auf welche Bestimmungen des GmbHG bloÃ? subsidiÃ¤r zur Anwendung gelangen. Die ErlÃ¤uterungen zur Regierungsvorlage sprechen gar von einer â??Hybridformâ?? zwischen GmbH und AG. Einige Vorteile hat die neue Gesellschaftsoption gewiss zu bieten; ihr Entstehen als eigenstÃ¤ndige Gesellschaftsform verdankt sie aber mÃ¶glicherweise dem Umstand, dass es diverse GrÃ¼nde gibt, warum die GmbH derzeit nicht so umfassend novelliert werden soll. Entsprechend wÃ¼rde auf Basis des FlexKapGG, welches mit 1. JÃ¤nner 2024 in Kraft treten soll, auch nicht eine GmbH gegrÃ¼ndet, sondern eine **â??FlexKapGâ??** bzw. â?? als gleichsam englischsprachige AbkÃ¼rzung â?? eine **â??FlexCoâ??** (Ã¼ber die Namensgebung kann freilich auch gestritten werden). Im Folgenden einige Schlaglichter:

- Besondere Ausgestaltungen soll die Flexible Kapitalgesellschaft im Bereich des Kapitals und der Anteile erhalten. Beispielsweise sollen â?? insbesondere auch wegen des BedÃ¼rfnisses, Mitarbeiterinnen am wirtschaftlichen Erfolg teilhaben zu lassen â?? sog. **â??Unternehmenswert-Anteileâ??** (umfÃ¤nglich beschrÃ¤nkt) ermÃ¶glicht werden (Â§Â§ 9ff.), welche den Berechtigten etwa nur in AusnahmefÃ¤llen ein Stimmrecht vermitteln. Solche Anteile kÃ¶nnten ohne Notariatsakt (bloÃ? unter Einhaltung der Schriftform) Ã¼bertragen werden; die Unternehmenswert-Beteiligten wÃ¼rden nicht ins Firmenbuch, sondern in ein Anteilsbuch der Gesellschaft eingetragen werden, wenngleich dem Firmenbuchgericht Namens- und Anteilslisten seitens der Gesellschaft Ã¼bermittelt werden mÃ¼ssten. Die wesentlichen Herrschaftsrechte in der FlexKapG stehen â?? nach der Regierungsvorlage â?? allerdings den Gesellschafterinnen zu.
- Bei der **GeschÃ¤ftsanteilsÃ¼bertragung** soll fÃ¼r die neue Gesellschaftsform **ohne Notariatsakt** das Auslangen gefunden werden: FÃ¼r die AnteilsÃ¼bertragung wÃ¼rde die Errichtung einer (Privat-)Urkunde durch Notarinnen oder RechtsanwÃ¤ltinnen samt Belehrung der Parteien genÃ¼gen (Â§ 12).
- Es soll zudem die MÃ¶glichkeit der Schaffung von **â??StÃ¼ckanteilenâ??** bestehen (Â§ 13); diesfalls kÃ¶nnen Gesellschafterinnen mehrere StÃ¼ckanteile halten und getrennt darÃ¼ber verfÃ¼gen. Das kann insbesondere von Interesse sein, wenn unterschiedliche Gattungen von StÃ¼ckanteilen geschaffen werden sollen. Die ErlÃ¤uterungen zur Regierungsvorlage sprechen i.d.Z. etwa den Erwerb von Anteilen in verschiedenen Finanzierungsrunden an.
- Weitere Regelungen (mit stÃ¤rkerer Anlehnung an das Aktienrecht) finden sich etwa zum Erwerb eigener Anteile (Â§Â§ 15ff.), zur bedingten KapitalerhÃ¶hung (Â§ 19), zum genehmigten Kapital (Â§ 21), zu sonstigen Finanzierungsformen (Â§ 22) sowie zur Kapitalherabsetzung durch Einziehung von GeschÃ¤ftsanteilen (Â§Â§ 23f). Letzteres kann im Kontext gesellschaftsvertraglicher Austritts- und AusschlussmÃ¶glichkeiten von Bedeutung sein.
- Die FlexKapG soll in eine GmbH oder AG **umgewandelt** werden kÃ¶nnen, ebenso eine GmbH oder AG in eine FlexKapG.
- Im Kontext der Aufsichtsratspflicht geht das geplante FlexKapGG Ã¼ber das GmbHG hinaus (Â§ 6): Ein **Aufsichtsrat** ist bei der FlexKapG auch zu bestellen, wenn es sich zumindest um eine mittelgroÃ?e Kapitalgesellschaft im Sinne des Â§ 221 Abs. 2 und 4 UGB handelt.

Inwieweit die Schaffung einer neuen Gesellschaftsform nur ein Zwischenschritt zu einer umfangreicheren Novellierung des GmbH-Gesetzes ist (man erinnere sich im Kontext des HGB/UGB an das Erwerbsgesellschaftengesetz [EGG], welches im Rahmen der Handelsrechtsreform wieder beseitigt wurde), wird sich zeigen. Aktuell bleibt die Erlassung des FlexKapGG abzuwarten und in der Folge werden ggf. noch einige Praxisprobleme des neuen Gesetzes zu lÃ¶sen sein. Zum jetzigen Zeitpunkt lÃ¤sst sich annehmen, dass das FlexKapGG mit den neuen Konzepten auch einige neue WertungswidersprÃ¼che in das Gesellschaftsrecht